



V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 13. Dezember 2024,
Zl.850-0/D/9315/2024, mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlage Eisentratten eine
Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben wird
(Wasserbezugsgebührenverordnung-Eisentratten 2025)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Eisentratten wird von der Gemeinde Krems in Kärnten eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Krems in Kärnten eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (3) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Krems in Kärnten ist mit gesonderter Verordnung des Gemeinderates vom 22.12.1978, Zahl: 725-0/23/78 festgelegt.

§ 3

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Benützungsgebühr

- (1) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
ab dem 1. Jänner 2025: 1,95 Euro.

§ 5

Wasserzählergebühr

- (1) Die Wasserzählergebühr für das Abrechnungsjahr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:
ab dem 1. Jänner 2025: 6,50 Euro.

§ 6

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Krems in Kärnten angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Benützungsgebühr und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid im letzten Quartal festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Oktober jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8

Teilzahlungen

- (1) Für die Benützungsgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März, Juni und September und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der **Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr** beträgt jeweils ein Viertel, der im vorangegangenen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei der kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 6. Oktober 2023, ZI.850/6461/2023, mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlage Eisentratten eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung-Eisentratten), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gottfried Kogler